

1. Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP):

Masterabschlüsse (Master of Arts, Master of Science) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Psychologie, sofern das Fach „klinische Psychologie“ nachweislich Gegenstand einer Prüfungsleistung ist.

2. Ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (KJP):

Masterabschlüsse (Master of Arts, Master of Science) an einer Fachhochschule in Erziehungs -oder Bildungswissenschaften oder Soziale Arbeit oder
Masterabschlüsse (Master of Arts, Master of Science) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Psychologie, sofern das Fach „klinische Psychologie“ nachweislich Gegenstand einer Prüfungsleistung ist.

Hinweise zur Zugangsqualifikation zur Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Die Voraussetzungen nach **§ 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG Buchstaben a) bis c)** erfüllen: Ein Master in Klinischer Psychologie würde den Zugang zur Ausbildung nicht eröffnen. Ein Master in Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie würde den Zugang eröffnen.

1. Psychologische Psychotherapeuten

a) Inländische Diplomabschlüsse im Studiengang **Psychologie** an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, **soweit das Fach Klinische Psychologie** in der Abschlussprüfung eingeschlossen ist.

Gleichgestellt sind Masterabschlüsse im Studiengang ‚Psychologie‘* sofern das Fach „klinische Psychologie“ nachweislich Gegenstand einer Prüfungsleistung ist. Der Studienabschluss muss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben worden sein.

Den Zugang ermöglichen auch Masterstudiengänge, die eine andere Bezeichnung tragen, sofern sie bis spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden und bislang den Zugang nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) PsychThG in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben (gemeint ist damit, ob dem LPA der Abschluss in der Vergangenheit bereits vorgelegen hat). Gleichgestellt sind ferner für denselben Zeitraum Masterstudiengänge, die keine Abschlussprüfung im Fach ‚Klinische Psychologie‘ aufweisen, sofern das Fach ‚Klinische Psychologie‘ im vorangegangenen Bachelorstudiengang mit einer Prüfungsleistung nachgewiesen wird.

**Hinweis: Unter ‚Studiengang Psychologie‘ fallen auch solche Studiengänge, deren Bezeichnung auf einen Schwerpunkt oder einen Zusatz hinweist, z.B. ‚Psychologie und Psychotherapie‘ oder ‚Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie‘ (im Unterschied zu einer Spezialisierung z.B. ‚Rehabilitationspsychologie‘).*

Hierzu gibt es ein Urteil des BVerwG 3 C 12.16 vom 17.8. 2017.

Auswirkungen des Urteils des BVerwG 3 C 12.16 vom 17.8. 2017

Das Urteil des BVerwG stellt fest, dass ein Masterabschluss im Fach Psychologie ein Abschluss im Sinne des Gesetzes ist, ohne dass es auf dem vorangegangenen Bachelor ankommt. Das Urteil schließt ferner aus, bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen eigene fachliche Anforderungen zu stellen und verweist auf die Bindung an das Hochschulrecht. Wenn damit aber eine inhaltliche Überprüfung der Studiengänge nunmehr ausgeschlossen ist, kommt es maßgeblich nur noch auf die Bezeichnung und damit Qualifizierung der Studiengänge durch die Hochschulen an. Danach erfüllen Masterstudiengänge „Psychologie“ mit einem Vertiefungsschwerpunkt (Beispiel: ‚Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie‘) die Zugangsvoraussetzungen (dieser Studiengang lag dem vom BVerwG entschiedenen Fall zugrunde).

Studiengänge andererseits, die schon der Bezeichnung nach nur ein Teilgebiet der Psychologie abdecken, sog ‚Bindestrich –Studiengänge‘ sind keine Studiengänge Psychologie im Sinne des Gesetzes (Bsp.: Wirtschaftspsychologie, zu der Differenzierung s. auch VGH Hessen, 7 A 1908/09.Z).

Somit würde der Masterabschluss „Rehabilitationspsychologie“, „Klinische Psychologie“, „Rechtspsychologie“, in Nordrhein-Westfalen den Zugang zur Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in nicht eröffnen.

b) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene gleichwertige Diplome im Studiengang Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)

c) in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien der Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)

Hinweise zur Zugangsqualifikation zur Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG Buchstaben a) bis d) erfüllen:

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

a) Bildungsqualifikationen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG (s. o. Psycholog. Psychotherapeuten)

b) Inländische Diplomabschlüsse in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,

Gleichgestellt sind Masterabschlüsse (Master of Arts, Master of Science) in Erziehungs -oder Bildungswissenschaften oder Soziale Arbeit

Den Zugang ermöglichen auch Masterabschlüsse*, die bislang den Zugang in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben, sofern sie spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden (gemeint ist damit, ob dem LPA der Abschluss in der Vergangenheit bereits vorgelegen hat).

**Hinweis: hierunter fallen z.B. Rehabilitationswissenschaften; Psychosoziale Beratung und Mediation; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Heilpädagogik; Suchthilfe/Suchttherapie; - Heil- und Sonderpädagogik; Kultur, Ästhetik, Medien; Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung; Bildung und soziale Arbeit; Therapeutische Soziale Arbeit; Klinische Sozialarbeit/ Clinical Casework; Sozialwissenschaft*

Hierzu gibt es ein Urteil des BVerwG 3 C 12.16 vom 17.8. 2017.

Auswirkungen des Urteils des BVerwG 3 C 12.16 vom 17.8. 2017

Das Urteil schließt aus, bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen eigene fachliche Anforderungen zu stellen und verweist auf die Bindung an das Hochschulrecht. Wenn damit aber eine inhaltliche Überprüfung der Studiengänge nunmehr ausgeschlossen ist, kommt es maßgeblich nur noch auf die Bezeichnung und damit Qualifizierung der Studiengänge durch die Hochschulen an. Danach erfüllen Masterstudiengänge „Erziehungs-oder Bildungswissenschaften oder Soziale Arbeit“ die Zugangsvoraussetzungen. (dieser Studiengang lag dem vom BVerwG entschiedenen Fall zugrunde).

Studiengänge andererseits, die schon der Bezeichnung nach nur ein Teilgebiet abdecken, sog. ‚Bindestrich –Studiengänge‘ sind keine Studiengänge im Sinne des Gesetzes.

Somit würde der Masterabschluss „Rehabilitationswissenschaften“,..... in Nordrhein-Westfalen den Zugang zur Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in nicht eröffnen.

c) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene Diplome in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik

d) in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien (Pädagogik bzw. Sozialpädagogik)

3. Ausländische Abschlüsse

In den Fällen ausländischer Bildungsqualifikationen [Nr. 1.b), 1.c) und Nr. 2.c), 2.d)] sollte vor Antritt einer Ausbildung bei einer in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte die Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Äquivalenz des Studienabschlusses eingeholt werden.

Hinweis:

Das Landesprüfungsamt kann erst dann in die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen eintreten, wenn eine Bestätigung einer Ausbildungsstätte in Nordrhein-Westfalen über die beabsichtigte Aufnahme in den Ausbildungsgang vorliegt.

Hinweise zu niederländischen Abschlüssen (2-jährige Master):

Folgende Masterabschlüsse in Psychologie (einschließlich klinischer Psychologie) an einer Niederländischen Hochschule mit einer Gesamtstudiendauer von 5 Jahren sind als gleichwertig anzusehen (Bachelor 6 Semester und Master 4 Semester)

1. Maastricht: Forensische Psychologie, Neuropsychology, Cognitive and Clinical Neuroscience, Psychology and Law;
2. Twente Enschede: Positive Psychology & Technology
3. Groningen: Clinical Neuropsychology
4. Nijmegen: Neuropsychology and Rehabilitation Psychology
5. Amsterdam: Klinische und Entwicklungspsychopathologie

Hinweise zu niederländischen Abschlüssen (1-jährige Master):

Außerdem bestehen keine Bedenken beim 1-jährigen Master (in der Regel in NL nur 4 Jahre):

Master Psychologie „clinical psychology“

Master Psychologie „health care psychology“

Master Psychologie „mental health promotion“

Master Psychologie „clinical and developmental psychology“

Master Psychologie „health and social psychology“

Twente Enschede: Positive Psychology & Technology

Zusätzlich für Psychotherapeutenausbildung für Kinder- und Jugendliche (KJP):

4-jähriger HBO-Bachelor social Work “social pedagogische hulpverlening” (Erläuterung: HBO-Bachelor sind Bachelor an einer berufsbildenden Hochschule (HBO), der vergleichbar mit einer Fachhochschule ist; der niederländische HBO-Bachelor dauert min. 4 Jahre)

Der Abschluss „Health Psychology and Technology“ ermöglicht nicht den Zugang, daher ablehnen, da er über keine klinischen Inhalte verfügt. Sollte der Studiengang jedoch bis spätestens WiSe 2018/2019 aufgenommen worden

sein, dann darf man die eventuellen klinischen Inhalte aus dem Bachelor berücksichtigen.

Hinweise zu Abschlüssen aus Österreich:

Magister- und Masterabschlüsse Psychologie (B.Sc. 6 Semester und M.Sc. 4 Semester) inklusive klinische Psychologie folgender Universitäten werden anerkannt:

Wien

Innsbruck

Graz

Salzburg

Klagenfurt

Hinweise zum neuen Psychotherapeutengesetz:

Am 01.09.2020 tritt das neue Psychotherapeutengesetz in Kraft. Sodann ist die Aufnahme einer Psychotherapieausbildung nur noch über den neuen noch zu schaffenden Studiengang möglich, der die Psychotherapieausbildung beinhaltet. Die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. Psychologischen Psychotherapeuten wird es sodann nicht mehr geben.

Der Gesetzgeber räumt in § 27 Abs. 2 des neuen Psychotherapeutengesetzes eine Übergangsfrist ein.

„ Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren.“

Fazit:

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 22.04.2020 wurde die Frage geklärt, wann ein Masterstudium begonnen werden muss, um noch eine KJP- oder PP-Ausbildung nach dem bisherigen System zu ermöglichen.

Das Masterstudium kann auch noch nach dem 01.09.2020 aufgenommen werden, sofern das Bachelorstudium vorher (also vor dem 01.09.2020) begonnen bzw. abgeschlossen wurde.

Sowohl die Ausbildung als auch die Approbationserteilung erfolgen dann nach bisher geltendem Recht. Abgeschlossen werden muss die postgraduale Ausbildung bis spätestens zum 01.09.2032.